# Schriften zum Bürgerlichen Recht

## **Band 263**

# Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nach Belastung des rechtsgrundlos erlangten Gegenstandes mit einem Kreditsicherungsrecht

Von

Hans-Joachim Bodenbenner



Duncker & Humblot · Berlin

### HANS-JOACHIM BODENBENNER

# Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nach Belastung des rechtsgrundlos erlangten Gegenstandes mit einem Kreditsicherungsrecht

# Schriften zum Bürgerlichen Recht Band 263

# Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nach Belastung des rechtsgrundlos erlangten Gegenstandes mit einem Kreditsicherungsrecht

Von

Hans-Joachim Bodenbenner



Duncker & Humblot · Berlin

#### Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

#### Bodenbenner, Hans-Joachim:

Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nach Belastung des rechtsgrundlos erlangten Gegenstandes mit einem Kreditsicherungsrecht /

Hans-Joachim Bodenbenner. – Berlin : Duncker und Humblot, 2002

(Schriften zum bürgerlichen Recht; Bd. 263) Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 2000

ISBN 3-428-10524-9

D 6

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387 ISBN 3-428-10524-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖

#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster im Wintersemester 2000/2001 als Dissertation angenommen. Tag des Rigorosums war der 20. November 2000.

Das Manuskript wurde im September 1999 abgeschlossen. In der Folgezeit veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur wurden bis März 2001 nach Möglichkeit berücksichtigt.

Meinem Doktorvater, Herrn Richter am Bundesgerichtshof Professor Dr. Wolfgang Krüger, danke ich herzlich für seinen Anstoß zu dieser Arbeit, für vielfältige Anregungen und seine freundliche Betreuung. Die Mühe des Zweitgutachtens hat dankenswerterweise Herr Professor Dr. Heinz Holzhauer auf sich genommen.

Dem Lehrkörper der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster danke ich für die an ihr genossene Ausbildung, dem Verlag Duncker & Humblot für die Aufnahme der Arbeit in seine Schriftenreihe.

Zu außerordentlichem Dank bin ich Frau Renate Degenhardt für ihre unermüdliche Hilfe bei der Textverarbeitung verpflichtet.

Mein besonderer Dank aber gilt meiner Familie, insbesondere meinen Eltern, die mir meine wissenschaftliche Ausbildung ermöglichten und mich während der gesamten Studienzeit und darüber hinaus nach Kräften unterstützten. Ihnen widme ich dieses Buch.

Meerbusch, im Mai 2001

Hans-Joachim Bodenbenner

# Inhaltsverzeichnis

Ein	Einleitung		
	1. Teil		
	Das Schicksal des Kondiktionsobjekts	22	
	1. Abschnitt		
	Der Primäranspruch aus Leistungskondiktion als Grundlage für eine Beseitigungspflicht	23	
§ 1	Beschaffungselemente allgemeiner Leistungspflichten	25	
§ 2	Übertragbarkeit der allgemein-schuldrechtlichen Grundsätze auf den Anspruch aus Leistungskondiktion	34	
	A. Abstrakte Vermögensorientierung	35	
	I. Karl-Heinz Gursky: Wertersatz für die Belastung	41	
	1. Referat der Urteilsrezension in JR 1992, 95 ff.	41	
	2. Kritische Würdigung	43	
	II. Claus-Wilhelm Canaris: Herausgabe der Folgebereicherung	45	
	1. Referat der Urteilsrezension in NJW 1991, 2513 ff	45	
	2. Kritische Würdigung	47	
	III. Jürgen Kohler: Aufschub der Herausgabepflicht	53	
	1. Referat der Urteilsrezension in NJW 1991, 1999 ff	53	
	2. Kritische Würdigung	55	

	IV. Die Ansicht des Reichsgerichts in RGZ 117, 112 ff.	58
	V. Werner Flume: Grundsätzlich sofortige Enthaftung des Bereicherungsgegenstandes	62
	Referat der Urteilsrezension in Gedächtnisschrift für Knobbe-Keuck,     111 ff. (129 ff.)	62
	2. Kritische Würdigung	63
В.	Konkrete Gegenstandsorientierung	67
	I. Dieter Reuter: Beseitigung der Belastung	71
	1. Referat der Urteilsrezensionen in JZ 1991, 872 ff. und Festschrift für Gernhuber, 369 ff.	71
	2. Kritische Würdigung	74
	II. Die Ansicht des Obersten Gerichtshofs für die britische Besatzungszone in OGHZ 1, 72 ff.	76
C.	Stellungnahme zugunsten der gegenstandsorientierten Sichtweise	78
	I. Wortlaut und systematischer Zusammenhang	78
	II. Veranschaulichung des Verstoßes der vermögensorientierten Sicht gegen das Prinzip des Vorrangs der Naturalerfüllung	79
	III. Funktion der Leistungskondiktion: "spiegelsymmetrischer" Schadensausgleich oder Rückabwicklung?	84
	IV. Die Behandlung von Minderungen des empfängereigenen Vermögens	89
D.	Folgerung: Die Verpflichtung aus Leistungskondiktion zur Herausgabe des Erlangten als allgemeine Leistungspflicht	95
	I. Einwände	95
	Wesen des Kondiktionsanspruchs	96
	2. Vergleich des Primäranspruchs aus Leistungskondiktion mit dem Eigentumsherausgabeanspruch	96
	3. Die Wirkung von § 818 Abs. 3	100
	4. Geltung der allgemeinen Vorschriften gemäß § 818 Abs. 4	103

	II. Positive Argumente für die Annahme einer allgemeinen Leistungspflicht aus Leistungskondiktion	105
	Eingliederung in das sonstige Rückabwicklungsrecht	105
	2. Einordnung des Rechts der Leistungskondiktion in die allgemeinschuldrechtlichen Kategorien des Leistungsstörungsrechts	109
	3. Problemspezifische Argumentation: Verhältnis zwischen gegenständlicher Herausgabepflicht, Surrogatherausgabe und Wertersatz	112
§ 3	Zwischenergebnis und Vollstreckung der Beseitigungspflicht	116
§ 4	Weitere Folgerungen	118
	A. Bedeutung des § 818 Abs. 3	118
	I. Entlastungsfunktion	118
	II. Eigenvermögensschutz	119
	B. Die Unmöglichkeitshaftung gemäß den §§ 818 Abs. 4, 292 Abs. 1, 989 als Leistungsstörungsrecht der Leistungskondiktion	121
	I. Parallele zum Rücktrittsrecht	124
	II. Konstruktive Unterschiede zwischen verschärfter Bereicherungshaftung und Eigentumsherausgabeanspruch nach Rechtshängigkeit	126
	III. Konzeption als Verwahrerhaftung	128
	1. Motive der Gesetzesverfasser	129
	2. Bedeutung für den Anspruch aus Leistungskondiktion	132
	3. Regelungsgehalt des § 292 Abs. 1 für Leistungspflichten	133
	IV. Zwischenergebnis	134
	2. Abschnitt	
	Durchführung der Beseitigung des Sicherungsrechts	135
§ 1	Möglichkeiten zur Erfüllung der Beseitigungspflicht	135
	A. Vorzeitige Darlehensrückzahlung	136

	I. Voraussetzungen	136
	II. Rechtsfolgen der Rückzahlung	140
	B. Sicherheitenaustausch	142
	I. Modalitäten	143
	II. Rechtsfolgen	143
	C. Zusammenfassung	144
§ 2	Einflussnahme der bereicherungsrechtlichen Privilegierung auf die Durchführung der Beseitigung	145
	A. Konkretisierung der Ablösungshandlung durch § 818 Abs. 3	145
	I. Sicherheitenaustausch	145
	II. Darlehenstilgung	147
	III. Zusammenfassung	149
	B. Rechtsfolgen verzögerter Enthaftung	152
	I. Grundsätzlich kein Übergang auf eine Wertersatzpflicht gemäß § 818 Abs. 2 2.Fall	152
	II. Erfassung der Leistungsverzögerung	154
	1. Kein Verzug des Bereicherungsschuldners gemäß §§ 284 f	154
	2. Nicht zu vertretende Leistungsverzögerung	154
	III. Übergang von der Pflicht zu Naturalerfüllung auf eine Wertersatzpflicht	155
	IV. Höhe der Wertersatzpflicht gemäß § 818 Abs. 2 2.Fall (§ 286 Abs. 2 analog)	157
	Exkurs: Rechtslage nach Verwertung des Sicherungsrechts durch den Kreditgeber	157
	2. Übertragung der gewonnenen Ergebnisse auf die ausnahmsweise vor	160

	V. Vergleich mit der Rechtslage in Fallen des Ruckgriffs bei akzessorischen Sicherungsrechten	161
	Zeitpunkt der Ablösungsberechtigung	162
	2. Höhe und Ausgestaltung des Regressanspruchs	162
	C. Verteilung der Kosten	163
	I. Rückgabekosten	163
	II. Enthaftungskosten	164
	D. Ersatzloser Wegfall der Darlehensvaluta	166
	E. Zwischenergebnis	168
§ 3	Rechtsfolgen verspäteter Enthaftung bei verschärfter Bereicherungshaftung	169
	A. Ausgangspunkt: Leistungsverzögerung	170
	B. Allgemeine Verzugsvoraussetzungen	171
	C. Modifizierte Anwendung der Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges auf den verschärft haftenden Bereicherungsschuldner	173
	I. Konkretisierung der Fragestellung	173
	II. Grundlagen für eine differenzierte Anwendung der Verzugshaftung	174
	1. Anzuerkennendes Regelungsziel der §§ 989, 990	175
	2. Übertragung des Regelungsziels auf die verschärfte Bereicherungshaftung	175
	a) Historisch-teleologische Erschließung der Bedeutung von § 292 Abs. 1 für die Verzugshaftung	176
	b) Übernahme der sachlich gerechtfertigten Wertung der §§ 989, 990 Abs. 1, 2 in § 292	177
	III. Zwischenergebnis	178
	D. Folgerungen für die bereicherungsrechtlichen Relastungsfälle	180

#### 2. Teil

	Abschöpfung der Folgebereicherung des Sicherungsgebers	182
	1. Abschnitt	
	In der Literatur vorgeschlagene Anspruchsgrundlagen	183
§ 1	Die Haftung des gutgläubigen und unverklagten Bereicherungsschuldners	184
§ 2	Die Haftung des verklagten oder bösgläubigen Bereicherungsschuldners	186
	2. Abschnitt	
	Eigener Lösungsansatz	187
§ 1	Selbstständige Leistungskondiktion	188
§ 2	Selbstständige Nichtleistungskondiktion	189
§ 3	Akzessorium der Gegenstandsherausgabepflicht	190
	A. Keine Nutzung im Sinne von § 100	191
	B. Abschöpfung des Haftungsnutzungsvorteils im Wege einer extensiven Auslegung des § 818 Abs. 1 für die Haftung des gutgläubigen und unverklagten Bereicherungsschuldners	192
	I. § 740 Abs. 1 EI als Grundlage einer umfassenden Folgebereicherungsabschöpfung	193
	II. Abgrenzung zwischen bereicherungsrechtlich dem Kondizienten zugewiesenen Folgevorteilen und solchen, die dem Bereicherungsschuldner zu verbleiben haben	195
	III. Einordnung des Haftungsnutzungsvorteils	198
	C. Der kondiktionsrechtliche Grundsatz einer vollständigen Bereicherungsabschöpfung als Grundlage für die Zuweisung des Haftungsnutzungsvorteils zum Kondizienten auch bei verschärfter Bereicherungshaftung	199

	Inhaltsverzeichnis	13
§ 4	Beweislastverteilung	204
§ 5	Einwände des Bereicherungsschuldners	206
	A. Auf § 818 Abs. 3 gegründete Einwände	206
	I. Möglichkeit anderweitiger Besicherung des Kredits	206
	II. Unterlassen der Kreditaufnahme bei Kenntnis von der Rechtsgrundlosig- keit des Empfangs	207
	B. Mögliche Einwände des bösgläubigen oder verklagten Bereicherungsschuldners	210
	3. Teil	
	Besonderheiten bei Rückabwicklung gegenseitiger Verträge	212
	1. Abschnitt	
	Problemstellungen in den bereicherungsrechtlichen Belastungsfällen	212
	2. Abschnitt	
	Die Zug-um-Zug-Verknüpfung gegenläufiger Bereicherungsansprüche bei Rückabwicklung unwirksamer Leistungsaustauschverhältnisse	215
§ 1	Grundlage für eine Zug-um-Zug-Abhängigkeit	215
	A. Die Zug-um-Zug-Verknüpfung nach der Saldotheorie	216
	B. Analogie zu §§ 320, 322 (348)	219
<b>8</b> 2.	Höhe des Leistungsverweigerungsrechts des Sachgläubigers	221

### Inhaltsverzeichnis

#### 3. Abschnitt

	Auswirkungen des Leistungsverweigerungsrechts auf die bisher gewonnenen Ergebnisse	223
§ 1	Einflussnahme auf einen etwaigen Schuldnerverzug	223
§ 2	Einflussnahme auf die Pflicht des Sachschuldners zur Leistung eines Haftungsnutzungsentgelts	224
	4. Teil	
	Zusammenfassung der Ergebnisse	227
Lite	raturverzeichnis	230
lae2	hwortvarzaichnis	238

## Abkürzungsverzeichnis

BGB-KE Entwurf der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, Abschluß-

bericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts (1992)

EI Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erste

Lesung. 1888 (1.Entwurf)

EII Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Nach

den Beschlüssen der Redaktionskommission. Zweite Lesung, 1894, 1895;

sogn. 2. Entwurf

Mot. Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deut-

sche Reich (1888). - In römischen Ziffern Angabe des Bandes

Prot. Protokolle der [2.] Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines

Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (1890-1896) - In rö-

mischen Ziffern Angabe des Bandes

RJA Reichsjustizamt

TE-OR Teilentwurf zum Obligationsrecht
TE-SachR Teilentwurf zum Sachenrecht

ZustOR Zusammenstellung Obligationenrecht

Im übrigen wird verwiesen auf: Kirchner, Hildebert

Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl.

Berlin 1993

## **Einleitung**

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit einem Problemkreis, der seit Inkrafttreten des BGB weniger wissenschaftliche Aufmerksamkeit erfahren hat als andere bereicherungsrechtliche Thematiken: gemeint ist die Kondiktion eines vom Bereicherungsschuldner zwischenzeitlich – das heißt: zwischen Empfang und Rückgewähr an den Kondizienten – belasteten Gegenstandes.

Es verwundert, dass – obwohl das Reichsgericht schon im Jahre 1927 eine entsprechende Fallkonstellation zu entscheiden hatte<sup>1</sup> und der Oberste Gerichtshof für die britische Besatzungszone sich 1948 mit diesem Fragenkreis befasste<sup>2</sup> – in der juristischen Literatur eine Auseinandersetzung mit diesem sowohl praktisch relevanten als auch dogmatisch herausfordernden Thema bis vor kurzem nur vereinzelt<sup>3</sup> stattgefunden hat.

Zu detaillierter, rechtswissenschaftlicher Diskussion auch im Schrifttum führte erst ein Urteil des Bundesgerichtshofs<sup>4</sup> aus jüngerer Zeit. In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der Empfänger eines ihm rechtsgrundlos, aber wirksam übereigneten<sup>5</sup> Grundstücks dieses zur Sicherung eines ihm gewährten Kredits mit Grundschulden belastet.

Am 4. März 1985 war zwischen dem Kläger und den Beklagten ein notarieller Kaufvertrag über ein Gaststättengrundstück geschlossen und in derselben Urkunde die Auflassung erklärt worden. Gleichzeitig hatten sich die Beklagten dem Kläger gegenüber zum Getränkebezug verpflichtet. Nachdem die Beklagten in das Grundbuch als Eigentümer eingetragen worden waren, belasteten sie das erworbene Grundstück mit zwei Grundschulden. Später widerriefen sie den Getränkebezugsvertrag nach § 1b AbzG. Entsprechend der Ansicht des Klägers qualifizierten die Vorinstanzen den Grundstückskaufvertrag als mit dem Getränkebezugsvertrag zu einer rechtlichen Einheit verbunden im Sinne von § 139<sup>6</sup>. Daher hielten sie auch

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> RGZ 117, 112 = JW 1927, 1931 m. Anm. Lemberg.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> OGHZ 1, 72.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. z. B. v. Caemmerer, FS für Lewald, 443 ff.; Kohler, Rückabwicklung, § 12 B (S. 649 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BGHZ 112, 376 = NJW 1991, 917 = JZ 1991, 871 und anderswo; Urt. v. 26. Okt. 1990.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Im Folgenden wird vorausgesetzt, dass es sich bei dem bereichernden Vorgang um Fälle eines rechtsgrundlosen Rechtserwerbs handelt; das heißt: der Bereicherungsschuldner hat vom Kondizienten eine materielle Rechtsposition erlangt, ist also Eigentümer bzw. Inhaber des Kondiktionsobjekts geworden, so dass er bei Belastung desselben als Berechtigter handeln konnte.

<sup>6 §§</sup> ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

18 Einleitung

ersteren für unwirksam; dem folgte der Bundesgerichtshof<sup>7</sup> und stellte zugleich klar, dass allein die Verpflichtungsgeschäfte, nicht aber auch das Veräußerungsgeschäft über das Grundstück von der Unwirksamkeit erfasst werden.<sup>8</sup> Außerdem sei für die Rückabwicklung des Kaufvertrages nicht § 1d AbzG einschlägig, da sich die Unwirksamkeit aus § 139 und damit nur mittelbar aus dem für den Getränkebezugsvertrag anwendbaren § 1b AbzG ergebe.<sup>9</sup> Demzufolge musste die Übertragung des Grundstückseigentums mangels Rechtsgrundes nach Bereicherungsrecht – und zwar per Leistungskondiktion – rückgängig gemacht werden.

In derartigen Fallkonstellationen stellt sich stets die Frage nach dem Schicksal des Kondiktionsobjekts, in welcher Form der Bereicherungsschuldner den erlangten Gegenstand nach der Belastung an den Kondizienten zurückzuübertragen hat – lediglich so wie er sich gegenwärtig noch im Schuldnervermögen befindet, also in belastetem Zustand oder so wie er vom Herausgabepflichtigen empfangen wurde; schuldet dieser also neben der eigentlichen Rückübertragung auch die vorherige Beseitigung der Belastung?<sup>10</sup>

Hierzu nahm der Bundesgerichtshof wie folgt Stellung: geschuldet sei nur "Herausgabe der rechtsgrundlosen Bereicherung in Natur"<sup>11</sup>. Aufgrund Kondiktion

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. BGHZ 112, 376 (378).

<sup>8</sup> BGHZ 112, 376 (378 f.).

<sup>9</sup> BGHZ 112, 376 (379).

<sup>10</sup> Klärungsbedürftig ist die Passivlegitimation, die Frage, wer der aus Kondiktion Verpflichtete ist: der Sicherungsgeber und / oder der Sicherungsnehmer. So könnte man sich bei unbefangener Betrachtung auf den Standpunkt stellen, jener habe das Sicherungsobjekt, dieser dessen dingliche Belastung herauszugeben. Eine Verpflichtung des Sicherungsnehmers könnte sich aus § 822 ergeben; dazu ist erforderlich, dass man die Sicherheitenbestellung als eine unentgeltliche Zuwendung des Sicherungsgebers an den -nehmer anzusehen hat. In der Tat scheint es an einer Entgeltlichkeit des Sicherungsgeschäfts zu fehlen: die Gegenleistung für die Überlassung der Darlehensvaluta sind die dafür zu entrichtenden Zinsen (Soergel/ Lippisch/Häuser § 608 Rn. 1); der Sicherheitenbestellung steht keine konkrete Gegenleistung des Nehmers gegenüber (daher erwägen Planck/Landois<sup>4</sup> § 822 Anm. 2b und Oertmann<sup>5</sup> § 822 Anm. 2b die Anwendung des § 822 in derartigen Fallgestaltungen). Allerdings, und darauf hat schon v. Caemmerer (FS für Lewald, 443 (453 ff., insbes. 456 f.) - zu § 816 Abs. 1 S. 2) hingewiesen, lassen sich Sicherungsgeschäfte wegen ihrer objektiven Neutralität in das Schema "entgeltlich" oder "unentgeltlich" nur schwerlich einordnen (Staudinger/Lorenz § 816 Rn. 29). Nach ganz h. und zutreffender Ansicht ist wegen des Ausnahmecharakters der Durchgriffshaftung demgegenüber auf die schutzwürdigen Interessen des Empfängers abzustellen (v. Caemmerer, a.a.O (456); BGH JZ 1954, 360), an denen es lediglich dann fehlt, wenn ein Sicherungsmittel aus reiner "Freigebigkeit" (v. Caemmerer, a.a.O) des Gebers gewährt wird. Sonst schließt das zu berücksichtigende Sicherungsinteresse des Darlehensgebers, wie es insbes. in der Bestellabrede seinen Ausdruck gefunden hat, seine Herausgabepflicht im Wege einer Durchgriffshaftung aus (vgl. zum Ganzen auch Serick, Bd. 2 § 18 I 5 und § 23 II 3; ebenso Kohler, NJW 1991, 1999 (2000 m. Fn. 16); sowie schon RG WarnR 1933 Nr. 158). Damit lässt sich für die weiteren Ausführungen zum Bereicherungsausgleich festhalten, dass dieser gemäß § 812 Abs. 1 allein zwischen ursprünglichem Rechtsinhaber und Sicherungsgeber zu erfolgen hat, und den Sicherungsnehmer insofern keinerlei Verpflichtung trifft.

<sup>11</sup> BGHZ 112, 376 (380).

Einleitung 19

könne keine Beseitigung zwischenzeitlicher Veränderungen des Bereicherungsgegenstandes begehrt werden, sondern diese "rechtliche Verschlechterung" müsse stattdessen durch Wertersatz gemäß § 818 Abs. 2 ausgeglichen werden. Die Höhe dieses Anspruchs sei nach dem objektiven Verkehrswert des Erlangten und dem Nominalbetrag der Belastung zu errechnen. Nach § 818 Abs. 2 soll demgemäß die Wertminderung durch die Belastung neben der Herausgabe des belasteten Kondiktionsobjekts begehrt werden können. Gegenständliche Herausgabepflicht und Wertersatz für die Belastung stehen nach Ansicht des Bundesgerichtshofs also nebeneinander: das belastete Bereicherungsobjekt ist zurückzuleisten, und für die dabei bestehenbleibende Wertminderung muss Ersatz geleistet werden.

Im Rahmen der Zurückverweisung an die Vorinstanz<sup>12</sup> schränkt der Bundesgerichtshof die zuvor ausgesprochene Wertersatzpflicht jedoch erheblich ein: der Entreicherungseinwand nach § 818 Abs. 3 gestatte es dem Bereicherungsschuldner u.U., sich auf die den Vermögensvorteil in Höhe der Belastung aufwiegende, dem Dritten gegenüber bestehende Darlehensverbindlichkeit zu berufen. Damit die Wertersatzpflicht nicht zu einer Schädigung des Bereicherungsschuldners führe, könne der Kondizient deren Erfüllung nur gegen Befreiung des Herausgabepflichtigen von dessen Darlehensschuld fordern. Dieser Einwand wird in der ganz überwiegenden Anzahl der praktischen Fälle einschlägig sein, die Vermögensmehrung durch die Belastung wird aufgezehrt durch die Rückerstattungspflicht nach § 607, ein positiver Saldo besteht, legt man den Gedankengang des Bundesgerichtshofs zugrunde, anscheinend beim Herausgabepflichtigen in der Regel nicht.

In den sich an das Urteil anschließenden wissenschaftlichen Stellungnahmen ist der dargestellte Lösungsweg des Bundesgerichtshofs unter Entwicklung abweichender Abwicklungsmodelle durchweg kritisch beurteilt worden. Mit unterschiedlicher Begründung hat man sich insbesondere gegen die Kompensation der nachteiligen Veränderung des Kondiktionsobjekts durch Wertersatz gewendet. Gursky meint, damit sei im Ergebnis das Gleiche erreicht wie über die zuvor vom Gericht abgelehnte Beseitigungspflicht;<sup>13</sup> dies leuchtet ein, denn an wen der Herausgabepflichtige einen Betrag in Höhe seiner Darlehensschuld zu zahlen hat, an seinen Darlehensgeber (im Rahmen einer Haftungsbeseitigung) oder an den Kondizienten (als Wertersatz), scheint unerheblich, wenn jedenfalls seine zweifache Inanspruchnahme ausgeschlossen ist. Das ist aber bei direkter Tilgung der Darlehensschuld durch unmittelbare Zahlung an den Darlehensgeber sehr viel unkomplizierter gewährleistet als durch das Abwicklungsmodell des Bundesgerichtshofs, das sich deshalb in dieser Hinsicht allein mit dem Festhalten an der dogmatischen Prämisse "keine Beseitigungspflicht" erklären lässt.<sup>14</sup> Canaris wendet noch weiter-

<sup>12</sup> BGHZ 112, 376 (381, sub II 5 der Entscheidungsgründe).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Gursky, JR 1992,95 (95, II 1); gleichwohl folgt er selbst später dem als falsch erkannten Ansatz: Gursky, JR 1992,95 (96 f., II 3).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. auch Canaris, NJW 1991, 2513 (2514, I 2a): "wie denn überhaupt dunkel bleibt, welche wesentlichen Vorzüge die Lösung des BGH gegenüber einer Beseitigungspflicht hat".